



Satzung

Schwimm- und Sportclub (SSC) e.V. im ASV Landau

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.03.2011

Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.10.2020



§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen "Schwimm- und Sportclub e.V. im ASV Landau". Der Verein hat seinen Sitz in Landau/Pfalz, Stettinerstr. 2. Er ist Mitglied des Hauptvereins Allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau (ASV Landau), des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau seit 07.05.1974 unter der Nr. 832 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein gliedert sich in Sparten. Den Sparten obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes entsprechend dem Auftrag der Satzung. Die jeweilige Spartenleitung ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Die Sparten wählen ihre Leitung. Es können auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Sie schlagen die vorher gewählte Leitung dem Vorstand vor. Die Leitung wird durch diesen bestätigt. Sollte eine Spartenleitung nicht gewählt werden, kann der Vorstand eine Leitung berufen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des SSC Landau und der einzelnen Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte und sind beitragsfrei.

(5) Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft



(1) Der Verein hat erwachsene und jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder).

(2) Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.

(3) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorsitzende können Mitglieder ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Gesamtvorstand bis 15. August eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt. Umlagen aus besonderem Anlass (z.B. Abwendung einer Gefahr, Verhinderung der Auflösung des Vereins, Verhinderung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), können vom Gesamtvorstand auch für das laufende Jahr festgelegt werden. Dabei ist die Höhe der Umlage auf maximal das Zweifache des jährlichen Beitrages begrenzt. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie die vom Gesamtvorstand festgelegten weiteren Beiträge erfolgt durch Bankeinzug, um Buchungskosten zu sparen. Jedes Mitglied hat dazu eine Bankeinzugsermächtigung für eine vom Verein benannte Bank oder Sparkasse auf den SSC e.V. im ASV Landau auszustellen. Wer nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, muss wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung und erfolgter Mahnung, ist ein Säumniszuschlag von zehn Prozent des geschuldeten Betrages fällig und zahlbar. Die Zahlungstermine werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinschädigenden Verhaltens,
- groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,



- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied folgende Maßregelungen treffen, die mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen sind:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(3) Bei Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen und gegen die Ablehnung von Anträgen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Ausgenommen hiervon ist der Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages. Der Einspruch gegen ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte jedoch drei Wochen nach Einlegung des Einspruchs der Gesamt- vorstand noch nicht über den Einspruch entschieden haben, so gilt die Maßregelung bis zu seiner Entscheidung als ausgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
 - o als geschäftsführender Vorstand
 - o als Gesamtvorstand mit geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand.
- die Jugendvollversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni.

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.



(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Haushalts - und Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (soweit diese erforderlich ist)
- Wahl der Kassenprüfer (soweit dies erforderlich ist)
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16ten Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18ten Lebensjahr an wählbar.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann - wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen - auch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

(9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(10) Die Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(11) Die von der Jugendvollversammlung gewählte Leitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist Mitglied im Vorstand nach § 8 der Satzung des SSC.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird als Gesamtvorstand gebildet. Dieser besteht aus:

- Geschäftsführender Vorstand:
 - o Vorsitzende / Vorsitzender
 - o Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender
 - o Schatzmeisterin / Schatzmeister und Abteilungsleitung Verwaltung
- Erweiterter Vorstand:
 - o Sportliche Leiterin / Sportlicher Leiter
 - o Schriftführerin / Schriftführer



- o Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter
- o Leiterin / Leiter Jugend
- o bis zu fünf weitere Referentinnen / Referenten

(2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Einberufung des geschäftsführenden Vorstands bzw. des Gesamtvorstands ist verpflichtend, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet auch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(5) Im Bedarfsfalle und für bestimmte Vereinsaufgaben beruft der geschäftsführende Vorstand weitere Referentinnen bzw. Referenten und bildet Ausschüsse, deren Mitglieder ebenso von diesem berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine Leitung. Die Leitung unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

(6) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Diese nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Wenn keine Geschäftsführung eingesetzt ist, können Aufträge zu deren Durchführung vergeben werden. Die Auftragnehmenden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (7) Zu den Hauptaufgaben des Gesamtvorstandes gehören
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber
 - o den überfachlichen Organisationen (ASV Hauptverein, Sportkreis Landau, Sportbund Pfalz, LSB Rheinland-Pfalz, Deutscher Olympischer Sportbund),
 - o den Fachverbänden,
 - o der örtlichen Sportverwaltung.
 - Serviceleistungen für die Mitglieder,
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist berechtigt, Einzelmaßnahmen für Beschaffung, Bauvorhaben, Instandsetzung, Renovierung, sowie Verträge zu beschließen.

(9) Der Gesamtvorstand ist insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er ist berechtigt, Einzelmaßnahmen für Beschaffung, Bauvorhaben, Instandsetzung, Renovierung, sowie Verträge zu beschließen. Er ist außerdem zuständig für die



Genehmigung der Jahresrechnungen, die Aufstellung der Jahreshaushalte, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie der Sonderbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen.

(10) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht zugleich dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren Vertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Vertretung jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig. In Kassenangelegenheiten ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 13 Rechte der Versammlungsleitung

Ist anlässlich einer Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Ausschusssitzung oder dgl. ein Tagesordnungspunkt ausreichend diskutiert worden und hatte auch eine Minderheit Gelegenheit gehabt, ihren Standpunkt vorzutragen, so kann die Versammlung „Schluss der Debatte“ beschließen. Die Versammlungsleitung hat die Befugnis eine Debatte zu beenden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsordnung

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Vereinsordnung, u.a. mit einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Jugendordnung, einer Ehrenordnung, eine Datenschutzordnung, einer Platz - und Spielordnung, einer Saunaordnung, einer Kraftraumordnung, einer Clubhausordnung sowie einer Schlüsselordnung geben. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.



§ 16 Fahrt- und Reisekosten, Aufwandspauschalen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(2) Reicht die Aufwandspauschale aufgrund von notwendigen Mehrausgaben nicht aus, können Fahrt-Verpflegungs-, und Übernachtungskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden.

(3) Finanzielle Auslagen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. der Vereinsmitglieder werden, wenn sie vorab vereinbart waren, aufgrund von Belegen ersetzt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Wird mit der erforderlichen Mehrheit eine Auflösung des Vereins beschlossen, so unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die zuständigen Gremien und Ansprechpartner.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Dachorganisation ASV Landau 1946 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2020 in die heutige Fassung verändert.

Landau, 28.10.2020

Rainer Bieling
Erster Vorsitzender

Reinhard Spangenberg
Schriftführer

Die Satzung wurde am 28.10.2020 vom Registergericht Landau genehmigt und unter der Nr. 832 in das Vereinsregister eingetragen.

Rainer Bieling
Erster Vorsitzender